



NEWS SOZIALVERSICHERUNG

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 4 | 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

bedingt durch die Corona Krise, ergeben sich derzeit Änderungen in Bezug auf das Sozialversicherungsrecht im Eiltempo. Viele Arbeitnehmer sind aufgrund der wirtschaftlichen Folgen von Kurzarbeit betroffen. Die Bundesregierung beschließt am 29. April die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes.

Die Änderungen stellen sich im Kurzüberblick wie folgt dar:

- Erhöhung ab dem 4. Monat des Bezugs

Das Kurzarbeitergeld wird für kinderlose Beschäftigte von bisher 60 auf 70 Prozent angehoben, wenn sie derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten. Dies gilt ebenso für Beschäftigte mit Kindern. Die Erhöhung des Leistungssatzes steigt bei Beschäftigten mit mindestens einem Kind (i.S.d. § 32 Abs. 1, 3 und 5 EStG) sowie deren Ehegatte oder Lebenspartner, die mindestens ein Kind in diesem Sinne haben, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben von bislang 67 auf 77 Prozent des Lohnausfalls.

- Erhöhung ab dem siebten Monat des Bezugs

Eine weitere Erhöhung des Leistungssatzes erfolgt für kinderlose Beschäftigte auf 80 Prozent des Lohnausfalls und für Beschäftigte mit Kindern entsprechend der Voraussetzungen wie oben dargestellt auf insgesamt 87 Prozent.

Hierbei handelt es sich insgesamt um eine vorübergehende Sonderregelung für systemrelevante Berufe, die bis 31. Dezember 2020 befristet ist.

Auswirkungen eines Zuschusses zum Kurzarbeitergeld

Ein vom Arbeitgeber gezahlter zusätzlicher Zuschuss zum Kurzarbeitergeld gehört zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Zuschuss ist jedoch sozialversicherungsfrei soweit er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrages (= 80 Prozent des ausgefallenen Entgelts) zwischen dem Sollentgelt (= Bruttoarbeitsentgelt ohne Kurzarbeit) und dem Ist-Entgelt (= Bruttoentgelt während der Kurzarbeit) nicht übersteigt. Übersteigt der Zuschuss die Summe, die sich aus dem Nettoentgelt und dem Kurzarbeitergeld ergibt, 80 Prozent des ausgefallenen Entgelts, so ist der übersteigende Betrag sozialversicherungspflichtig.

Aufgrund dieser umfangreichen steuer- und beitragsrechtlichen Betrachtung fällt es Unternehmen häufig schwer, eine genaue Kostenanalyse zu betreiben, beispielsweise für die Arbeitnehmer, deren Regelarbeitszeit nur teilweise von Kurzarbeit betroffen ist oder im Fall einer Zuschusszahlung zum Kurzarbeitergeld, durch die Beschäftigte beispielsweise 80 oder 90 Prozent zum letzten Nettoentgelt erhalten.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne mit entsprechenden Kalkulation

Insgesamt gelten diese Erhöhungen maximal bis zum 31. Dezember 2020.

Im Folgenden möchten wir Ihnen darüber hinaus noch einige wichtige Hinweise in Zusammenhang mit dem Thema „Kurzarbeit“ geben.

Anrechnung von Einkommen während Kurzarbeit - Änderung zum 1. Mai

Einnahmen, die aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erzielt werden, die neben dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufgenommen wurde, wurden bislang auf das Ist-Entgelt, das zur Ermittlung des Kurzarbeitergeldes herangezogen wird, angerechnet. Sofern es sich hierbei jedoch um eine Einnahme eines systemrelevanten Berufs handelt, erfolgte seit 1. April keine Anrechnung des Einkommens.

Ab 1. Mai hat die Bundesregierung zudem beschlossen, dass ein Hinzuverdienst auch aus nicht systemrelevanten Berufen keine negativen Auswirkungen auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes zur Folge hat.

Die Ausnahmeregelung greift jedoch nur bis zur Höhe des Lohns ohne Arbeitsausfall. Darüber hinaus ist die während der Kurzarbeit zusätzlich aufgenommene versicherungspflichtige Beschäftigung in einem systemrelevanten Beruf versicherungsfrei zur Arbeitsförderung.

der Vorteilhaftigkeit beratend zur Seite.

Progressionsvorbehalt

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass das Kurzarbeitergeld dem sogenannten steuerlichen „Progressionsvorbehalt“ unterliegt.

Grundsätzlich ist das Kurzarbeitergeld steuerfrei, jedoch erhöht das Kurzarbeitergeld den Steuersatz der auf die regulären Einkünfte, wie beispielsweise das Gehalt, hinzugerechnet wird.

Das bedeutet, dass es den Steuersatz auf die steuerpflichtigen Einkünfte des Arbeitnehmers erhöht. Insgesamt führt somit die Summe aller Einkünfte dazu, dass man dadurch näher an die nächste Progressionsstufe heranrückt.

Auch in diesen außergewöhnlichen Zeiten stehen wir Ihnen wie gewohnt gerne beratend zur Seite. Bleiben Sie gesund.

Freundliche Grüße

Melanie Guttmann



Die Autorin

Melanie Guttmann

Beraterin Sozialrecht, Rentenberaterin

Frau Guttmann ist seit über 25 Jahren im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung tätig. Nach der Ausbildung zur Sozialversicherungsfachangestellten im Jahr 1995 bei der damaligen AOK Hochsauerland und dem berufsbegleitendem Studium zum Diplom Krankenkassen Betriebswirt im Jahr 2000, war Frau Guttmann ausschließlich im Beitragsrecht zur Sozialversicherung tätig.

Darüber hinaus war Frau Guttmann für die BKK Deutsche Bank AG, Ernst & Young sowie Deloitte tätig.

Die Rechtsberatung umfasst darüber hinaus die betriebliche und berufsständische Versorgung, das soziale Entschädigungsrecht, das Schwerbehindertenrecht sowie den Versorgungsausgleich.

Frau Guttmann ist ferner als Dozentin für Personalkaufleute tätig.

Ihre Spezialisierung

Versicherungs- und Beitragsrecht / Internationales Sozialversicherungsrecht /

Seit Oktober 2019 führt Frau Guttman bei der Dornbach GmbH die Abteilung Sozialversicherung. Mit der Ausbildung als Rentenberaterin im Jahr 2017, hat Frau Guttman die Zulassung zur prozessualen Vertretung vor Sozial- und Landesgerichten erlangt.

Rentenrecht

Kontakt

DORNBACH GmbH, Koblenz
Fon +49 (0) 261 94 31 - 106
Fax +49 (0) 261 94 31 - 360
Mail mguttman@dornbach.de

Firmenpräsentation



DORN BACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORN BACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORN BACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: sozialversicherung@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier.**

Copyright 2020 DORN BACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken.**